



Digitale Medien in der Tagesbetreuung

Leitfaden zur Nutzung digitaler Medien in der Tagesbetreuung
der Stadt Bern

Herausgeberin: Schulamt Stadt Bern, Effingerstrasse 21, 3008 Bern, Telefon 031 321 64 60, tagesbetreuung@bern.ch, www.bern.ch • **Bericht:** Karin Friedli Gesundheitsdienst, Irene Hirsbrunner, Schulamt, Bereich Tagesbetreuung • Bern, Januar 2024

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Definitionen	4
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
2	Grundsätze	6
	Grundsatz 1	6
	Grundsatz 2	6
	Grundsatz 3	6
	Grundsatz 4	7
	Grundsatz 5	7
3	Empfehlungen	8
4	Anhang	10
4.1	Informationen	10
	Allgemein	10
	Rechtliche Aspekte	10
	Elternzusammenarbeit	10
	Beratung	10
4.2	Ansprechpersonen/Koordination	11
4.3.	Konzeptgestaltung, was es zu beachten gilt	11

1 Ausgangslage

Bereits längere Zeit beschäftigen sich die Schulen in der Stadt Bern mit dem Thema digitale Medien. Wie soll mit den omnipräsenten Medien im Alltag umgegangen werden? Wann und wie oft sollen Geräte wie Handy, Tablet und Co. erlaubt sein? Die Tagesbetreuung ist hier besonders gefordert. Sie umfasst neben der Betreuung auch die Freizeitgestaltung der Schüler*innen. In dieser hat der Umgang und die Nutzung der digitalen Medien eine andere Bedeutung als beim Erlernen der Medienkompetenz im Rahmen des Unterrichts.

Im Verlauf der letzten Jahre sind verschiedene Anfragen seitens Leitungs- und Betreuungspersonen bezüglich eines Konzeptes im Umgang mit den digitalen Medien in der Tagesbetreuung sowohl beim Schulamt wie beim Gesundheitsdienst der Stadt Bern eingegangen. Die Standorte regeln den Umgang sehr unterschiedlich. Im Rahmen eines Workshops mit interessierten Leitungs- und Betreuungspersonen wurde der Status quo eruiert und Bedürfnisse und Visionen in Bezug auf den Gebrauch von Geräten und den Umgang mit den digitalen Medien abgefragt. Aus den Resultaten des Workshops entstand der Leitfaden «Digitale Medien in der Tagesbetreuung». Dieser richtet sich in erster Linie an die Leitungspersonen Tagesbetreuung. Der Leitfaden wird nach der Fertigstellung auf dem Internet aufgeschaltet, dadurch erhalten interessierte Drittpersonen ebenfalls Einblick.

Ziel ist es, wichtige Grundsätze im Umgang mit den digitalen Medien im Alltag der Tagesbetreuung zu thematisieren. Diese Grundsätze beinhalten eine klare **Haltung** in Bezug auf die Nutzung von Geräten, **Eckpfeiler**, wie der Umgang mit den Geräten gestaltet werden kann und **Richtlinien** zur rechtlichen Umsetzung. Der Leitfaden ist kein Konzept, soll aber die Leitungspersonen darin unterstützen, in einem eigenen Prozess ein solches zu erstellen.

1.1 Definitionen

Digitale Medien

Digitale Medien sind alle Bildschirmmedien. Inbegriffen sind also Tablets, welche die Schüler*innen von der Schule zur Verfügung gestellt bekommen, die privaten Geräte, welche die Schüler*innen in die Schule mitnehmen (vorwiegend Handys und Smartwatches) und der Fernseher.

Formen der Nutzung

Einzelnutzung:

Ein Kind macht etwas allein, es ist in den meisten Fällen stark absorbiert am Gerät.

Gemeinsame Nutzung:

Mehrere Schüler*innen arbeiten gemeinsam am Gerät (Fotoprojekt, Spiel, Film schauen, etc.).

Nach gemeinsamer Nutzung ergibt sich die Möglichkeit sich über das Erlebte mit anderen auszutauschen.

Unterstützende Nutzung:

Dazu gehört z.B. Musik oder Hörspiel hören. Der Bildschirm ist während dieser Zeit nicht aktiv, die Schüler*innen beschäftigen sich mit etwas anderem.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Während des Aufenthalts der Schüler*innen in der Tagesbetreuung sind die Betreuungspersonen und die Tagesbetreuungsleitungen für sie verantwortlich. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht bedeutet, dass alles Zumutbare getan werden muss, damit die Schüler*innen geschützt sind. Ausserdem müssen sie dafür sorgen, dass die Schüler*innen selbst keinen Schaden anrichten. Für die Nutzung der Geräte bedeutet das, dass die Verantwortung, welche Apps die Schüler*innen benutzen und welche Handlungen sie durchführen, bei der Tagesbetreuung liegt. Diese Verantwortung erstreckt sich sowohl auf die schulischen wie auch die privaten Geräte.

In einem Konzept ist daher festzulegen, welche zumutbaren Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Obhut-, Aufsichts-, und Sorgfaltspflicht erfüllt werden können (siehe dazu mehr in den Empfehlungen).

Halten sich Schüler*innen nicht an die abgemachten Regeln, können Betreuungspersonen private Handys einziehen. Spätestens am Ende des Tages muss das Gerät zurückgegeben werden. Private Geräte dürfen von den Betreuungspersonen aber zu keinem Zeitpunkt untersucht werden. Zeigen die Schüler*innen den Betreuungspersonen Inhalte (z.B. Foto, SMS) auf ihrem Handy, geben sie damit das Einverständnis und die Betreuungspersonen dürfen sich den Inhalt ansehen.

Bei der Installation von Apps nehmen die Nutzer*innen Nutzungsbedingungen/Geschäftsbedingungen an. Diese beinhalten in den meisten Fällen eine Altersempfehlung. Unter [diesem Link](#) sind die Altersempfehlungen für häufig genutzte Apps einsehbar. An diese Altersbestimmungen müssen sich Schüler*innen halten. Die meisten Sozialen Netzwerke wie Tik Tok, Snapchat, Instagram sind ab 13 Jahren empfohlen.

Auf der Homepage der [schweizerischen Kriminalprävention](#) finden sich zu verschiedenen Themen rechtliche Informationen:

- [Pornografie](#)
- [Cybermobbing](#)
- [Das eigene Bild](#)

2 Grundsätze

Grundsatz 1

Digitale Medien gehören zum Alltag der Schüler*innen

Digitale Medien werden von Schüler*innen in vielseitiger Art und Weise genutzt. Sie gehören heute zum Alltag dazu, sei dies als Lern- und Arbeitstool, als Freizeitvergnügen für Spiel und Spass oder als Kommunikationstool.

Grundsatz 2

Der Umgang mit den neuen Medien darf erlernt werden

Die Benutzung und der Umgang mit digitalen Medien darf erlernt werden. Das Bedienen der Geräte ist für Schüler*innen oft sehr einfach. Aber in anderen Bereichen – kritisches Denken in Bezug auf die Nutzung der Geräte und Apps, Abwägen der Konsequenzen von Handlungen im digitalen Raum, Abschätzen des Wahrheitsgehalts von Beiträgen etc. – brauchen die Kinder und Jugendlichen Begleitung durch und Auseinandersetzung mit erwachsenen Personen. Diese Begleitung und Auseinandersetzung sollte in der Tagesbetreuung stattfinden können.

Grundsatz 3

Austausch über das Erlebte fördert den Lernprozess

Mit den digitalen Medien werden viele unterschiedliche Erfahrungen und Erlebnisse gemacht, die oftmals, da sie «am Bildschirm stattfinden», von Aussenstehenden nicht wahrgenommen werden.

Umso wichtiger ist es, sich mit den Schüler*innen über die Erfahrungen und ausgelösten Emotionen in Bezug auf die digitalen Medien zu unterhalten und nachzufragen. Entsprechend sollen die Betreuungspersonen die Schüler*innen konkret nach ihren Erfahrungen fragen. Solche Gespräche können z.B. direkt nach dem Konsum in der Tagesbetreuung stattfinden.

Grundsatz 4

Bewusste On- und Offlinezeiten definieren

Um eine Reflexion hinsichtlich des Umgangs zu fördern, ist es wichtig, in der Tagesbetreuung sowohl bewusste Online- wie auch Offlinezeiten zu definieren. Onlinezeiten finden in einem bestimmten Raum statt, wo die definierten Regeln eingehalten werden können.

Die Schüler*innen haben kein Recht auf die Nutzung der Geräte. Temporäre Unterbindung der Nutzung ist möglich und gewünscht, insbesondere falls der Verdacht besteht, dass die digitalen Medien missbräuchlich genutzt werden oder die Gruppendynamik als ungünstig beurteilt wird.

Wichtig ist hier auch, dass die digitalen Medien nicht in Konkurrenz mit anderen Aktivitäten, beispielsweise den Essens- oder Ruhezeiten, stehen.

Grundsatz 5

Die Eltern sind informiert

Alle Eltern werden von der Tagesbetreuung proaktiv über die Haltung und die Regeln bezüglich digitaler Medien in der Tagesbetreuung informiert. Ebenso fließen Informationen, wie die Geräte während der Aktivitäten in der Tagesbetreuung eingesetzt werden (z.B. im Rahmen von Projekten, etc.).

Damit Schüler*innen ihr privates Handy in der Tagesbetreuung nutzen dürfen, unterschreiben die Eltern eine entsprechende Einverständniserklärung.

3 Empfehlungen

Auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der formulierten Grundsätze ergeben sich folgende Empfehlungen für die Praxis in der Tagesbetreuung:

Welche Geräte in welchem Alter nutzen?

- Bis 10 Jahre (Kindergarten bis und mit 4. Klasse) Mediennutzung nur gemeinsam
- Ab 10 Jahren (5. und 6. Klasse): Im Rahmen der Onlinezeit ist die Nutzung des Schulipads möglich
- Ab Oberstufe: Im Rahmen der Onlinezeit ist die Nutzung der privaten Geräte möglich. Zwischen den Schüler*innen und den Personen der Tagesbetreuung bestehen klare Abmachungen, welche Geräte wie lange und welche Apps genutzt werden dürfen
- Bis 12 Jahre geben die Schüler*innen ihre privaten Geräte ab. Auf den Schulipads dürfen nur die Apps gebraucht werden, welche als Standard auf den Geräten festgelegt sind. Auf den privaten Handys müssen die Altersangaben und Altersempfehlungen der jeweiligen Apps berücksichtigt werden. (Bei Apps: Nutzungsvertrag, bei Filmen: FSK, PG, bei Games: Pegi, USK)¹.



Quelle: <https://pegi.info/de>

¹ Einzusehen unter Jugend und Medien: <https://www.jugendundmedien.ch/empfehlungen/empfehlungen-6-13> (26.8.2023).

Wie lange dürfen Kinder/Jugendliche die Geräte nutzen?

Der Gesundheitsdienst empfiehlt im Alter von 3-10 Jahren eine maximale Gesamtbildschirmzeit von 30- 50 Minuten. Erstellt ein Standort ein Konzept, ist es sinnvoll, eine Zeitdauer zu bestimmen. Die empfohlene Zeit kann unterschritten werden, da davon auszugehen ist, dass die Kinder auch ausserhalb der Tagesbetreuung Bildschirmzeit haben.

Situationsspezifische Nutzung und mögliche Ausnahmen

Ausnahmen zu den Abmachungen und Regeln sollen Platz haben. Es ist sinnvoll, bereits im Vorfeld auf Ausnahmen aufmerksam zu machen (z.B. Livespiele eines sportlichen Grossanlasses schauen, Abschluss vor den Ferien, etc.) und im Konzept zu erwähnen. Falls Ausnahmen zum Tragen kommen, muss die Leitungsperson entsprechend informiert sein.

Kommunikation mit den Eltern in Bezug auf die Mediennutzung

Digitale Medien und deren Nutzung werden von den Eltern sehr unterschiedlich wahrgenommen und umgesetzt. Daher ist es unerlässlich, die Eltern über den Umgang mit den digitalen Medien in der Tagesbetreuung gut zu informieren und zu orientieren. Damit kann vermieden werden, dass Eltern sich «ungenau» Vorstellungen darüber machen, wie die digitalen Medien im Betreuungsalltag eingesetzt werden. Es empfiehlt sich, diese Information persönlich und mit praktischen Beispielen zu demonstrieren. So können Ängste und Befürchtungen oder andere Haltungen in einem persönlichen Rahmen ausgetauscht werden².

Im Zyklus 3, wenn die Schüler*innen ihr privates Handy in der Tagesbetreuung benutzen, empfiehlt es sich, eine Einverständniserklärung, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen, zu erstellen. Die Einverständniserklärung muss die Regeln, z.B. die Altersgrenzen und Altersempfehlungen der Apps/Spiele, sowie mögliche Konsequenzen bei Regelverletzungen beinhalten.

Sanktionen, zumutbare Massnahmen

Abklärungen mit einer juristischen Fachperson haben ergeben, dass die Tagesbetreuung alle zumutbaren Massnahmen ergreifen muss, um Missbrauch zu verhindern. Wenn die Betreuungspersonen Missbrauch vermuten, können Geräte eingezogen werden. Die eingezogenen Geräte müssen bis spätestens am Abend zurückgegeben werden.

² Dachverband LehrerInnen Schweiz:

https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Orientierung/Leitfaeden/Leitfaden_Schule_und_Eltern_Gestaltung_der_Zusammenarbeit.pdf (27.8.2023).

Radix, Gesundheitsförderung Schweiz: https://www.radix.ch/media/uijgmcdrr/2021-01-28_eza_pdf-entscheidungsprozess_de_def.pdf (27.8.2023).

4 Anhang

4.1 Informationen

Allgemein

www.jugendundmedien.ch

- <https://www.jugendundmedien.ch/empfehlungen/empfehlungen-6-13>
- <https://www.jugendundmedien.ch/medienkompetenz-foerdern/kinderbetreuung>

www.klicksafe.de

<https://www.internet-abc.de/>

www.feelok.ch

Rechtliche Aspekte

<https://www.skppsc.ch/de/>

- <https://www.skppsc.ch/de/download/pornografie-alles-was-recht-ist/>
- https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/cybermobbing_dt.pdf

Elternzusammenarbeit

<https://www.lch.ch/>

https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Orientierung/Leitfaeden/Leitfaden_Schule_und_Eltern_Gestaltung_der_Zusammenarbeit.pdf

<https://www.radix.ch/de/>

https://www.radix.ch/media/uijgmcd/2021-01-28_eza_pdf-entscheidungsprozess_de_def.pdf

Beratung

www.bernergesundheit.ch

<https://www.bern.ch/themen/bildung/schule/gesundheit-in-der-schule/schulsozialarbeit>
(jeweilige Schulsozialarbeiter*in vor Ort)

4.2 Ansprechpersonen/Koordination

Der Leitfaden soll erste Ansatzpunkte geben, damit ein Konzept für die Tagesbetreuung erstellt werden kann. Die beiden Ansprechpersonen unterstützen die Tagesbetreuungsleitungen bei der Erstellung eines Konzeptes.

Karin B. Friedli (Präventionsfachfrau beim Gesundheitsdienst der Stadt Bern)

karin.friedli@bern, 031 321 69 30

Beratungstelefon jeweils mittwochs von 14.00-16.30 Uhr. Fragen rund um Inhalt von digitalen Medien und Konzepten. Es werden keine technischen Fragen beantwortet.

Irene Hirsbrunner (Fachspezialistin und Stv. Bereichsleiterin Tagesbetreuung)

Irene.hirsbrunner@bern.ch, 031 321 60 03

Das Unterstützungsangebot gilt ausschliesslich für die Tagesbetreuungen der Stadt Bern.

4.3. Konzeptgestaltung, was es zu beachten gilt

Vor der Konzepterstellung

- Entscheiden, wer an der Gestaltung des Konzeptes beteiligt ist, bzw. wer wann wie miteinbezogen wird.
- Welche Schulung/Weiterbildung brauchen das Team oder einzelne Personen?
- Wer trägt die Hauptverantwortung für das Konzept?

Konzepterstellung

- Weniger ist mehr.
- Wer hat die Verantwortung, das Konzept fertig zu stellen und dessen Umsetzung sicherzustellen?
- Wie und wo werden Sanktionen bei Nichteinhalten der Regeln festgelegt?
- Wie geht man als Institution mit «Fehlern» um, welche bei der Umsetzung geschehen? Wer ist verantwortlich dafür, diese aufzuarbeiten?
- Was ist die Vorgehensweise bei einem «Notfall» bzw. wer muss informiert werden?

Nach der Konzepterstellung/Einführungsphase

- Wie und wann werden eingeführte Änderungen überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen? Wer trägt dafür die Verantwortung?
- Wer übernimmt die regelmässige Schulung des Teams?
- Wer ist verantwortlich für die Elternkommunikation?